

Statuten des Vereins "Kindertagesstätte Lyss"

1. Rechtsform und Ziel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Lyss" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lyss.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Kindertagesstätte und die Vermittlung von Tageselternplätzen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die das Vereinsziel unterstützen.

Möglich sind Einzelmitgliedschaft und Kollektivmitgliedschaft. Juristische Personen können sowohl Einzel- als auch Kollektivmitglied werden.

Eltern und angeschlossene Gemeinden, die die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, werden Mitglieder des Vereins. Die Dienstleistungen des Vereins werden nur Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Jedes Mitglied - Einzel- wie Kollektivmitglied - hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 5 Gönner

Gönner können natürliche, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben. Sie werden mit dem Jahresbericht informiert und ohne Stimm- und Wahlrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Aufgenommen ist, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.

Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Für den Ausschluss bedarf es der Zustimmung von 2/3 des Vorstandes.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Ihr obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- b) Erlass und Änderung des Betriebsreglementes für die Kindertagesstätte und die Tageselternvermittlung.
- c) Statutenänderungen gemäss Art. 12.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder.
- e) Wahl des/der Vereinspräsidenten/in auf zwei Jahre.
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Traktandenliste sind allen Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr statt. 1/5 der Vereinsmitglieder oder der Vorstand haben jedoch jederzeit das Recht, schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Art 9 Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Organisation und Oberaufsicht über die Führung der Kindertagesstätte und der Tageselternvermittlung.
- c) Anstellung und Entlassung der Leitung und des Personals der Kindertagesstätte.
- d) Festlegen der Funktionsbeschreibungen für die einzelnen Stellen der Kindertagesstätte.
- d1) Festlegen der Aufnahmebedingungen von Tageseltern und das Erlassen von deren Pflichtenheften.
- e) Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets und bis Fr. 5'000.-- pro nicht budgetierte Anschaffung.
- f) Festsetzung der Elternbeiträge.
- g) Überwachung der Rechnungstellung gemäss geltender Tarifordnung.
- h) Festsetzung der täglichen Oeffnungszeiten der Kindertagesstätte.
- i) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- k) Alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektivzeichnungsbe-rechtigt.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung des zweiten Vorstandsmitgliedes an die Kita-Leitung für bestimmte Geschäfte delegieren.

Der/die Präsident/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkei-ten und die Finanzen.

Der Vorstand legt überdies das Jahresbudget und die Jahresrechnung vor, welche von einer zugelassenen Revisionsstelle zu prüfen ist.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist mög-lich.

Die Einwohnergemeinde Lyss hat Anspruch auf 1 Sitz im Vorstand.

Folgende Mitglieder haben Anspruch auf Sitze im Vorstand:

- 1) der Gemeinnützige Frauenverein auf 2 Sitze

Art 10 Rechnungsrevisoren

Die jährliche Revision wird durch eine zugelassene Revisionsstelle vorgenommen. Diese wird jährlich vom Vorstand bestimmt und hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfen der Jahresrechnung
- b) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

4. Finanzielles

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bilden:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Elternbeiträge
- c) Gönnerbeiträge und Spenden
- d) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

5. Statutenänderung und Auflösung

Art. 12 Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Die Statutenrevision darf jedoch nur vorgenommen werden, wenn den Vereinsmitgliedern die entsprechenden Anträge mindestens 5 Tage im voraus schriftlich bekannt gegeben wurden.

Ein Auflösungsbeschluss kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Lyss.

Art. 13 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. März 1993 genehmigt und die vorliegende Fassung von der Mitgliederversammlung am 25. April 2012 genehmigt.

Lyss, 24. April 2013

Die Präsidentin
Rebecca Bogenstätter

Die Vizepräsidentin
Margrit Junker Burkhard